

Leipziger Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Die Leipziger Volkszeitung enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Leipzig, des Polizeipräsidiums Leipzig und des Stadtrats zu Großsch.

Bezugspreis mit Illust. Beilage Volk und Zeit für einen Monat einisch. Bringerlohn 150 G. Pfa. für Selbstabholer 140 G. Pfa. — Durch die Post 2 G. M. ohne Postfach. — Einzelnummer 10 G. Pfa. — Telefon Sammelnummer 72200
Postfachkonto Nr. 53477

Redaktion: Leipzig, Tauchaer Str. 19/21
Telegraphen-Adresse: Volkszeitung Leipzig
Telephon 7220 6. — Verlag in Leipzig,
Tauchaer Straße 19/21 — Telephon 72 0.

Anzeigenpreise: Die 10zeilige Kolonelleile 30 G. Pfa. bei Blankverschrift 35 G. Pfa. Familienanzeigen von Privatien die 10zeilige Kolonelleile 15 G. Pfa., Reklamezeile 1.50 Goldm. Inserate v. ausw. die 10zeilige Kolonelleile 35 G. Pfa., bei Blankverschrift 40 G. Pfa., Reklamezeile 1.75 Goldm. Annahme bis 9 Uhr vorm.

Die Leipziger Volkszeitung erscheint täglich nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Abonnementsbestellungen nehmen die Austräger, unsere Zweigstellen und alle Postämter entgegen.

Mieter seid auf der Hut!

Deutschnationale und Volkspartei fordern Aufhebung des Mieterschutzes.

Die Zwangsbewirtschaftung auf dem Gebiete des Wohnungswesens ist das letzte Mittel, um den Profitgelüsten der Hausagrarier einige Fesseln aufzuerlegen. Was Wunder, wenn die Interessenvertretungen der Hausbesitzer gegen die Beschränkung ihres Ausbeutungsrechtes mit allen Mitteln Sturm liefen. Bereits während der letzten Reichstagswahl äußerte man verschleiert, daß, nachdem alle anderen Fesseln der Zwangswirtschaft gefallen seien, nunmehr auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens rücksichtslos durchgegriffen werden müsse. Wie immer, wenn es sich um den Schutz der Besitzenden handelt, haben Deutschnationale und Volkspartei nichts unterlassen, den Mieter, den kleinen Gewerbetreibenden entsprechend zu schädigen.

Schon wenige Tage nach Zusammenritt des verflorenen Reichstages, am 3. Juni 1924, reichte als erste die Deutsche Volkspartei den Entwurf eines Gesetzes ein, der die „Ausheftung des Reichsmietengesetzes vom 22. März 1922“ zur Absicht hatte. In den ersten beiden Artikeln dieses Gesetzesentwurfes wurde gefordert:

Die Geltungsdauer des Reichsmietengesetzes vom 22. März 1922 (Reichsgesetzbl. S. 273) in der Fassung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 79, § 27) wird auf den 31. Dezember 1924 beschränkt.

Bis zu diesem Termin eine Angleichung der Mieten an die Friedensmiete nicht erfolgt ist, soll diese Angleichung sich bis zum 1. April 1925 vollziehen. Die Länder sind berechtigt, die Fristen hierfür festzusetzen. Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzinses, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war; die Länder treffen über die Festsetzung der Friedensmiete für besondere Fälle Bestimmung.

Wäre demzufolge der Reichstag nicht aufgelöst worden und hätte die Deutsche Volkspartei unter Führung Stresemanns ihr „volksfreundliches“ Wert ungehindert fortsetzen können, dann wäre möglicherweise damit zu rechnen gewesen, daß das Reichsmietengesetz bereits am 31. Dezember 1924 aufgehoben worden wäre. Von besonderem Interesse ist an diesem Gesetzesentwurf, daß er auch von dem Spitzenkandidaten der Deutschen Volkspartei des Bezirkes Leipzig unterzeichnet wurde. Daraus vermögen die Wähler zu ersehen, welsch „volksfreundliche“ Taten sie zu erwarten haben, wenn der volksparteiliche Dr. Johannes Wunderlich das Parlett des Reichstages betreten wird.

Aber damit nicht genug. Der Vorstoß der Deutschen Volkspartei hat die Deutschnationalen nicht ruhen lassen. Sie folgten der Partei Stresemanns und reichten am 28. Juni den Entwurf eines Gesetzes ein, dessen Artikel 1 den nachstehenden Wortlaut hat:

Das Reichsmietengesetz vom 22. März 1922 wird mit dem ersten Juli 1924 hinsichtlich der gewerblich benutzten Räume außer Kraft gesetzt, soweit die jährliche Friedensmiete für diese Räume

- a) in Ortschaften mit nicht mehr als 5000 Einwohnern fünf-hundert Mark,
- b) in Ortschaften mit mehr als 5000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern siebenhundertfünfzig Mark,
- c) in Ortschaften mit mehr als 20 000, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern tausend Mark,
- d) in Ortschaften mit mehr als 100 000 Einwohnern fünfzehn-hundert Mark

übersteigt. Damit reißen sich die sogenannten „Freunde des Mittelstandes“ die Maske vom eigenen Gesicht. Wer sind die Inhaber der „gewerblich benutzten Räume“? Der Großkapitalist, der Fabrikant ist nicht auf das Mieten „gewerblich benutzter Räume“ angewiesen. Er ist Besitzer seines Grundstücks. Darum würde er durch diese Abänderung des Reichsmietengesetz in keiner Weise getroffen. Die Leidtragenden wären allein die kleinen Gewerbetreibenden, die als Mieter einer Werkstätte, eines Ladens oder sonst welcher Räumlichkeiten in Frage kommen.

Fordert die Deutsche Volkspartei die Aufhebung des Reichsmietengesetzes in seiner Gesamtheit, so konzentriert sich die „mittelstandsfreundliche“ Deutsch-Nat. Volkspartei, insbesondere auf eine Schädigung gerade der Kreise, als deren Vertreter sie sich mit besonderer Betonung erklärt. Immerhin aber werden in dem vorgenannten Entwurf die Interessen der kleinen Gewerbetreibenden noch etwas geschützt. In Absatz a wird gefordert, daß die Aufhebung des Reichsmietengesetzes nur für gewerblich benutzte Räume erfolgen solle, soweit die Miete in Ortschaften mit 5000 Einwohnern nicht wenigstens 500 Mark beträgt. In den Städten wollte man den Schutz des kleinen Gewerbetreibenden auf 1500 Mark beschränken.

Das hätte immerhin bedeutet, daß die kleinsten der Gewerbetreibenden auch weiterhin geschützt blieben, daß sie nicht widerstandslos dem Hauskapital ausgeliefert worden wären. Scheinbar aber sind die Hausbesitzer damit wenig einverstanden gewesen, denn unter dem 9. Oktober, also kurz vor der Auflösung des Reichstages, ging den Abgeordneten ein neuer, von den Deutschnationalen unterzeichneter Entwurf

eines Gesetzes zu, dessen Paragraph 1 nunmehr folgende Fassung hat:

Das Reichsmietengesetz vom 22. März 1922 wird mit dem 30. November 1924 hinsichtlich der gewerblich benutzten Räume außer Kraft gesetzt, soweit die jährliche Friedensmiete für diese Räume

- a) in Ortschaften mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern drei-hundert Mark,
- b) in Ortschaften mit mehr Einwohnern fünf-hundert Mark

übersteigt. Danach soll die Schutzhöhe für die kleinen Gewerbetreibenden in Ortschaften mit nicht mehr als 30 000 Einwohnern 300 Mark betragen, während sie in allen anderen Städten auf lediglich 500 Mark gezogen worden ist. Gegenüber dem Gesetzesentwurf vom 28. Juni ist das eine außerordentlich harte Begrenzung der Schutzhöhebestimmungen. Wenn irgendwie noch notwendig wäre, die Mittelstandsfreundlichkeit der Deutschnationalen zu charakterisieren, dann wird das mit dem Antrag auf Wenderung des Reichsmietengesetzes vom 9. Oktober 1924 mit aller Schärfe getan. Dabei soll besonders betont werden, daß wenigstens der erste Gesetzesentwurf der Deutschnationalen von dem Spitzenkandidaten im Leipziger Bezirk Herrn Dr. Alfred Philipp ausdrücklich mit unterzeichnet wurde.

Wie stark das Bestreben der Deutschnationalen war, jeden Mieterschutz zu beseitigen und die Mieter restlos den Gelüsten der Hausagrarier auszuliefern, ergibt sich auch aus einer Interpellation, die am 30. Juni 1924 eingebracht worden ist, in der unter anderem als Maßnahmen einer „wirklichen Gewerbeförderung“ in Betracht kommen sollten:

e) Behebung des Bauwesens durch stufenweisen kurzfristigen Abbau der Zwangsgesetze für die Wohnungswirtschaft und Beteiligung des Bauhandwerks an den korporativen Unternehmungen im Wohnungsbau;

f) Erhöhung des Anteils des Hausbesitzers an der dem Friedensmiete anzugleichenden Miete und unbedingte Einhaltung der Befristung der Mietzinssteuer bis zum Jahre 1926.

Danach will man nicht nur dem Mieterschutz zu Leibe gehen, sondern man fordert, daß die Zwangsgesetze für die Wohnungswirtschaft stufenweise, und zwar möglichst „kurzfristig“ abgebaut werden sollen.

Am 9. Oktober wurde dann von Vertretern der Deutschnationalen noch ein besonderer Antrag an den Reichstag gestellt, in dem es heißt:

Der Reichstag wolle beschließen: die Reichsregierung zu ersuchen, umgehend ein weitestgehendes, leitungsloses Abbauprogramm, betreffend Mieterschutz und Mietpreisfestsetzung unter Festlegung bestimmter Zeitabschnitte ausgearbeitet und vorzulegen.

Aus alledem ist klar zu ersehen, was die Mieter von den Rechtsparteien zu erwarten haben. Jede Stimme für die Volkspartei, für die Deutschnationalen, für die Wirtschaftspartei bedeutet den freiwilligen Verzicht auf den weiteren Schutz der Mieter, bedeutet die Auslieferung der gesamten Mieterschaft an die Diktatur der Hauskapitalisten, bedeutet den Verzicht auf die eigene Wohnung.

Nur die Sozialdemokratie gewährt Schutz für die Rechte der Mieter! Bedenkt das am 7. Dezember!

Wähler! Merkt auf!



„Das Volk verhungert bei vollen Scheuern!“

Dank der Freibererei der Agrarier stieg der Preis für die Tonne Roggen von durchschnittlich 125 Mark in den Monaten Mai—Juni auf 210 Mark in diesen Tagen. Aber auch das ist ihnen noch nicht genug. Auf diesen Preis soll weiterhin ein Zoll von wenigstens 50 Mark aufgeschlagen werden. Was das bedeutet, überlege Dir selbst! Der Friedenspreis betrug durchschnittlich 170 Mark.